

## **Reglement über die Friedhöfe Appenzell und Schlatt vom 28. Mai 2021**

Die Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell,  
gestützt auf Art. 18 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003,

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

**Grundsatz** Die Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell ist aufgrund des Leistungsauftrages der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Gonten und Schlatt-Haslen für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen Appenzell und Schlatt zuständig.

#### Art. 2

**Friedhofverwaltung** Der Kirchenrat regelt die organisatorischen Verantwortlichkeiten für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen Appenzell und Schlatt.

#### Art. 3

**Zuteilung** Die Grabzuteilung erfolgt in der Regel nach Todestag ohne Unterschied von Religion und Konfession in der gewählten Grabart und der durch den Belegungsplan vorgegebenen Abfolge.

#### Art. 4

**Örtliche Zuständigkeit** Verstorbene, welche im Gebiet der Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell wohnhaft waren, werden in der Regel auf den Friedhöfen Appenzell oder Schlatt bestattet. Ausnahmsweise kann der Kirchenrat auch die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz hatten.

#### Art. 5

**Religiöse Bestattungsfeier** Die religiöse Bestattungsfeier hat nach den Wünschen der Angehörigen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu erfolgen. Die Organe der Religionsgemeinschaften haben ihre Anordnung in Absprache mit der Friedhofverwaltung und/oder mit dem Kath. Pfarramt zu treffen, sobald sie vom Todesfall Kenntnis erhalten haben.

#### Art. 6

**Weltliche Bestattungsfeier** Findet keine religiöse Bestattungsfeier statt, organisiert die Friedhofverwaltung unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen eine würdige Abdankung im Rahmen von Schicklichkeit und Ortsgebrauch.

## Art. 7

- Schicklichkeit
- <sup>1</sup> Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Pietät. Die Störung der Grabruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhofareal sind untersagt.
- <sup>2</sup> Untersagt sind insbesondere:
- a) das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen; ausgenommen sind Fahrten mit Bewilligung der Friedhofverwaltung oder Fahrten für Behinderte;
  - b) das Mitführen von Tieren ohne Leine
  - c) das Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in Anlagen;
  - d) das Picknicken, Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

## Art. 8

- Bestattungszeiten
- <sup>1</sup> Die Bestattungszeiten werden zwischen dem Kath. Pfarramt nach Absprache mit den Angehörigen und nötigenfalls mit den zuständigen Organen anderer Religionsgemeinschaften festgelegt.
- <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

## Art. 9

- Bestattungsart und Organisation
- <sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angesetzt werden.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten der Bestattung sind durch das Zivilstandsamt und die Friedhofverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

## Art. 10

- Grabarten
- <sup>1</sup> Im Friedhof Appenzell stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
- a) Erdreihengräber
  - b) Urnen in Erdreihengräbern oder in der Urnenwand
  - c) Gemeinschaftsgrab für Urnen
  - d) Kindergräber (bis zum 12. Altersjahr)
  - e) Priestergräber
- Priester und Kinder können auch in den unter lit. a bis c angeführten Grabarten beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Im Friedhof Schlatt stehen lediglich Urnengräber zur Verfügung.

## Art. 11

- Friedhofkapelle
- Die Friedhofkapelle in Appenzell steht allen offen. Der Kirchenrat legt die Öffnungszeiten fest.

## II. Erd- und Urnenbestattungen

### Art. 12

Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

### Art. 13

Grabmasse <sup>1</sup> Die Reihengräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Abstand von Grabmitte zu Grabmitte	Tiefe	Umrandung (maximale Breite von Aussenkante zu Aussenkante)
Erdbestattung Erwachsene	155cm	90cm	135cm	60cm
Erdbestattung Kinder bis 12 Jahre	100cm	80cm	120cm	55cm
Urnenbestattung	100cm	80cm	70cm	55cm

<sup>2</sup> Umrandungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung des Kirchenrates. Sie müssen gut eingepasst und symmetrisch angeordnet sein.

### Art. 14

Erdbestattungsgräber <sup>1</sup> In bestehende Erdbestattungsgräber dürfen max. zwei Urnen beigesetzt werden, wenn noch eine Pietätsfrist von mindestens zehn Jahren gewährleistet ist. Die Grabesruhe wird durch eine Urnenbeisetzung nicht verlängert.

<sup>2</sup> Wird für Urnenbeisetzungen auf zusätzliche Grabkreuze verzichtet, ist innert dreier Monate seit dem Todesdatum eine ergänzende Beschriftung auf dem bestehenden Grabmal vorzunehmen.

### Art. 15

Urnen in Reihengräbern <sup>1</sup> In bestehende Urnengräber dürfen während zehn Jahren ab der erstmaligen Belegung maximal zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Wird für Urnenbeisetzungen auf zusätzliche Grabkreuze verzichtet, ist innert dreier Monate seit dem Todesdatum eine ergänzende Beschriftung auf dem bestehenden Grabmal vorzunehmen.

### Art. 16

Urnenwand <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erstellt auf dem Friedhof Appenzell eine Urnenwand. Die Beisetzung erfolgt in einer Ton-Urne mit Namensnennung. In einer Urnennische dürfen höchstens zwei Urnen platziert werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der einheitlichen Beschriftung tragen die Angehörigen.

<sup>3</sup> Blumenschmuck, Totenlichter etc. dürfen nur auf dem vorgesehenen Platz abgelegt werden. Die Friedhofverwaltung ist befugt, nicht vorschriftsgemäss abgelegte Schmuckgegenstände und Pflanzengebinde sowie verwelkte Pflanzengebinde zu entfernen.

## Art. 17

- Gemeinschaftsgrab
- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde scheidet einen Teil des Friedhofes Appenzell als Gemeinschaftsgrab aus. Die Beisetzung erfolgt in abbaubaren Aschenurnen, anonym oder mit Namensnennung.
  - <sup>2</sup> Die Kosten der einheitlichen Beschriftung tragen die Angehörigen.
  - <sup>3</sup> Eine individuelle Markierung der bestatteten Urne, auch mit Pflanzen, ist nicht gestattet. Den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes besorgt die Friedhofverwaltung.
  - <sup>4</sup> Blumenschmuck, Totenlichter etc. dürfen nur auf dem vorgesehenen Platz abgelegt werden. Die Friedhofverwaltung ist befugt, nicht vorschriftsgemäss abgelegte Schmuckgegenstände und Pflanzengebinde sowie verwelkte Pflanzengebinde zu entfernen.

### III. Grabmale und Grabgestaltung

## Art. 18

- Gestaltung von Grabmalen
- <sup>1</sup> Bei Reihengräbern ist als Grabmal zuerst immer ein hölzernes Grabkreuz mit Inschrift zu stellen.
  - <sup>2</sup> Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
  - <sup>3</sup> Das Anbringen von Grabplatten, welche eine Fläche von 600 cm<sup>2</sup> (Länge 30 cm und Breite 20 cm) übersteigen, ist untersagt

## Art. 19

- Grösse Grabmale Reihengräber
- <sup>1</sup> Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber Erwachsene	125 cm	60 cm	14 cm
Reihengräber Kinder	70 cm	45 cm	12 cm
Urnen in Reihengräbern	80 cm	50 cm	14 cm

- <sup>2</sup> Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel ab Oberkante der Einfassung. Das Grabmal ist auf eine seiner Höhe und seinem Gewicht entsprechende Unterlagsplatte zu stellen und fachgerecht mit dieser zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll minimal 6 cm dick sein und vorne und hinten höchstens 5 cm vorspringen.
- <sup>3</sup> Bei der Wiederverwendung alter Grabmale, insbesondere historisch oder künstlerisch wertvoller Grabdenkmäler, bei Grabkreuzen oder der Verwendung von Findlingen kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen. Bei der Dicke von Findlingen kann der Kirchenrat in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Überschreitung der Dicke um maximal 50% bewilligen.
- <sup>4</sup> Bestehende Grabmale, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen in der gleichen Gräberkategorie wiederverwendet werden. Eine Wiederverwendung in anderen Gräberkategorien ist nur möglich, wenn sie so angepasst werden, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen.

## Art. 20

- Bewilligung
- <sup>1</sup> Das Anbringen eines Grabmals ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch die Friedhofverwaltung erteilt.
  - <sup>2</sup> Der Friedhofverwaltung sind einzureichen:
    - a) Skizze des Grabmals 1:10 mit Angabe der Masse (Höhe, Breite, Dicke)
    - b) Bearbeitung, Schrift, Beschriftung und Schmuck
    - c) Materialwahl
    - d) Farbliche Gestaltung
  - <sup>3</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das vorgesehene Grabmal:
    - a) den Vorschriften dieses Reglements widerspricht;
    - b) den ästhetischen Anforderungen nicht genügt;
    - c) nicht zur Umgebung passt;
    - d) der Beschriftungsinhalt gängige sittliche Normen verletzt.
  - <sup>4</sup> Bei vorschriftswidrigen Grabmalen wird die Entfernung oder Abänderung verfügt. Wird diese Anordnung nicht befolgt, ordnet der Kirchenrat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Fehlbaren an.

## Art. 21

- Grabgestaltung und Unterhalt
- <sup>1</sup> Die Gräberreihen werden durch die Friedhofverwaltung mit Granitstellriemen eingefasst.
  - <sup>2</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzung, die durch Höhe und Ausdehnung das Gesamtbild der Anlage, Nachbargräber und Wege stören, sind zurück zu schneiden.
  - <sup>3</sup> Das Aufstellen von temporären Pflanzenarrangements, Gestecken, Vasen und Totenlichtern ist gestattet. Feste Installationen für Totenlichter und Weihwassergefässe sind zulässig. Andere Installationen, soweit sie nicht einen Teil des bewilligungspflichtigen Grabmals beinhalten, sind nicht erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist befugt, welke Kränze, Blumen, leere Gefässe etc. von den Gräbern zu entfernen.
  - <sup>4</sup> Reihengräber, die trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung von den Angehörigen nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu stellen.

## Art. 22

- Versetzen von Grabmalen
- <sup>1</sup> Grabmale dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Erdbestattung, frühestens nach der Einfassung durch Granitstellriemen, versetzt werden. Für Urnengräber reduziert sich die Frist auf drei Monate, sofern die Einfassung durch Granitstellriemen erfolgt ist. An Samstagen, an Vortagen von öffentlichen Ruhetagen und an Vortagen von hohen Feiertagen im Sinne der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmale gestellt werden.
  - <sup>2</sup> Grabmale, die schief oder gefährdend stehen, sowie solche, die reparaturbedürftig sind, müssen durch die Eigentümer in Stand gesetzt werden.

- <sup>3</sup> Grabmale, die trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung von den Angehörigen nicht in Stand gesetzt werden, sind durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Stand zu stellen.

## Art. 23

- Haftung
- <sup>1</sup> Für Beschädigungen an Grabstätten übernehmen die Kirchgemeinde, deren Organe und Angestellte, sofern sie kein Verschulden trifft, keine Haftung.
- <sup>2</sup> Der Eigentümer eines Grabmals haftet für schuldhaft verursachte Schäden, namentlich für Schäden aus nicht fachgerechter Montage und mangelhaftem Unterhalt.

## Art. 24

- Grabfeldräumung
- Die Räumung eines Grabfeldes wird im amtlichen Publikationsorgan zweimal angezeigt. Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden die noch vorhandenen Grabmale entfernt; über allfällig verbleibende Gegenstände wird ohne Entschädigung verfügt.

## Art. 25

- Exhumierung
- <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann auf Gesuch der Angehörigen Exhumierungen bewilligen, damit die sterblichen Überreste kremiert werden können.
- <sup>2</sup> Exhumierungen sind frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Grabruhe von 20 Jahren und spätestens bis zur Grabräumung möglich.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Bewilligung beauftragt die Kirchenverwaltung eine spezialisierte Firma mit der Exhumierung und sorgt für die Kremierung. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

## IV. Schlussbestimmungen

## Art. 26

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme der Kirchhöri und der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten gelten alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse von Kirchhöri und Kirchenrat als aufgehoben.

Appenzell, den 28. Mai 2021

**Namens der Katholischen Kirchgemeinde  
St. Mauritius Appenzell**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Erich Fässler

Markus Bartholet

Von der Standeskommission am 6. Juli 2021 gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Landsge-  
meinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 genehmigt.

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig